

Sportplatzreglement

I. Verwaltung und Aufsicht

§ 1. Anlagen und Einrichtungen sind Eigentum der Politischen Gemeinde Berlingen. *Eigentumsverhältnisse*

§ 2. Der Gemeinderat überträgt der Liegenschaftskommission die Verwaltung und Beaufsichtigung der Anlagen. *Zuständigkeit*

§ 3. Der Abwart beaufsichtigt die ganze Sportanlage und ist berechtigt allen Benützern die nötigen Anordnungen zu erteilen. *Aufsicht*

II. Benützung

§ 4. Die Anlage steht den Schulen, den Sportvereinen sowie Einzelpersonen zur Benützung offen. Die Schulen und Sportvereine haben im Benützungsrecht Priorität. *Benützer*

§ 5. Gesuche für regelmässige Benützung sowie für besondere Veranstaltungen sind der Liegenschaftskommission sobald als möglich, mindestens aber 1 Monat vor der Veranstaltung einzureichen. Die Gesuche haben zu enthalten: *Gesuche für regelmässige Benützung und besondere Veranstaltungen*

Für die regelmässige Benützung:
Wochentag mit Belegungszeiten und verantwortliche Person/en

Für Veranstaltungen / Anlässe:
Art des Anlasses, Datum mit Benützungszeiten, Anzahl der Plätze, verantwortliche Person/en

Die Liegenschaftskommission erstellt anhand dieser Gesuche den Benützungsplan für das laufende Jahr. *Benützungsplan*

§ 6. Der Abwart oder dessen Stellvertretung entscheidet über die Spielbarkeit der Spielfelder für die Trainings und über die Durchführung von Wettspielen und Anlässen. Wird dieser Entscheid angezweifelt, entscheiden zwei Mitglieder der Liegenschaftskommission, die dem Gemeinderat angehören. *Bispielbarkeit*

§ 7. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anlagen und Einrichtungen beschädigt haftet für Schäden. Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so haftet der Verein oder der Veranstalter. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Vereins oder der Veranstaltenden. *Haftpflicht*

III. Platzordnung

§ 8. Die Sportanlage steht von Montag bis Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr, von 13.00 bis 22.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr zur Verfügung. Ausgenommen sind Sportanlässe.

Benützungszzeiten

Für besondere Anlässe kann der Abwart mit Genehmigung der Liegenschaftskommission abweichende Zeiten festlegen.

Während der Schulzeit ist der Sportplatz kein öffentlicher Spielplatz.

§ 9. Sämtliche benützten Anlagen sind nach dem Training wieder in Ordnung zu bringen

Ordnungspflicht

§ 10. An Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne Bewilligung der Liegenschaftskommission keine Änderungen vorgenommen werden.

Bauliche Änderungen

§ 11. Bei Anlässen haben die Veranstalter einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren.

Ordnungsdienst

§ 12. Auf die Sportanlagen dürfen keine Hunde mitgeführt werden.

Hunde

§ 13. Alle Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind dem Abwart unverzüglich zu melden.

Schadenmeldung

§ 14. Die Versicherung ist Sache des Platzbenützers.

Unfallversicherung

§ 15. Die Organisation des Sanitätsdienstes für Sportanlässe ist Sache der Veranstalter.

Sanitätsdienst

§ 16. Zur Pflege der Rasenfelder, vor allem nach intensiver Benützung, kann der Abwart die ganze Anlage oder Teile davon vorübergehend sperren.

Platzsperre

Die Benützung der Rasenspielfelder ist verboten wenn:

- der Rasen im Rauhref steht und gefroren ist;
- der Untergrund noch gefroren ist und an der Oberfläche durch Tauwetter eine Schmierschicht entsteht;
- Schneematsch liegt;
- der Boden durch extreme Nässe tiefgründig wird.

IV. Benützung der Lautsprecheranlage

§ 17. Das Betreiben einer Lautsprecheranlage bedarf einer Bewilligung der Liegenschaftskommission.

Bewilligung Lautsprecheranlage

V. Benützung der Flutlichtanlage

§ 18. Die Benützung der Flutlichtanlage bedarf einer Bewilligung. Gesuche für die Benützung der Flutlichtanlage durch Vereine und andere Organisationen sind an die Liegenschaftskommission zu richten. *Bewilligung
Flutlichtanlage*

§ 19. Bis 22.00 Uhr kann die Flutlichtanlage in der Regel ohne besondere Auflagen benützt werden. Für Abendveranstaltungen die länger dauern, ist die Bewilligung der Liegenschaftskommission notwendig. *Benützungsdauer*

VI. Schlussbestimmungen

§ 20. Wer die Bestimmungen dieses Reglementes missachtet, wird nach erfolgter Mahnung durch die Liegenschaftskommission von der Benützung der Sportanlagen ausgeschlossen. *Ausschluss und Sanktionen*

§ 21. Beschwerden sind an den Präsidenten der Liegenschaftskommission zu richten. Rekursinstanz ist der Gemeinderat Berlingen. Er entscheidet nach Gewährung des rechtlichen Gehörs. *Beschwerden*

VII. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 01. Juni 2001 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 07. Mai 2001.

GEMEINDERAT BERLINGEN

Der Gemeindeammann

H. Kasper

Die Gemeindeschreiberin-Stv.

A. Grüniger